



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1987	Nummer 50
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	19. 11. 1987	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	428
	19. 11. 1987	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988	428
	19. 11. 1987	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1988	434

223

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW
Vom 19. November 1987**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 und § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1987 (GV. NW. S. 188), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Agrarwissenschaft“ und „Rechtswissenschaft“ werden gestrichen.
2. In der Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1987/88“ durch die Worte „Sommersemester 1988“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1988.

Düsseldorf, den 19. November 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1987 S. 428.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger
für das Sommersemester 1988**

Vom 19. November 1987

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Anlagen
1 bis 4

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1988 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Rechtswissenschaft, Sport, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik sowie

sämtliche Studiengänge der Anlagen 2 und 3 wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1988 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze gemäß § 48 der Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW – vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428) vergeben. Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende Hochschulreife, bei den Studiengängen der Anlage 3 die Fachhochschulreife vermittelt.

§ 3

(1) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

§ 4

Für die in der Anlage 3 mit (V) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

§ 5

(1) Die nach Anlage 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß § 49 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

§ 6

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Anlage 1

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Agrarwissenschaft	A														
Architektur	A														
Biologie	A														
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A														
Lebensmittelchemie	A				10										
Medizin	B				196		328			274		248			
Pharmazie	A				94		59					79			
Psychologie	A														
Sport	A			30							236				
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A									36					
Wirtschaftspädagogik	A									18					
Zahnmedizin	B				56							84			
Betriebswirtschaft	V									196		132			
Geologie	V														
Informatik	V														
Rechtswissenschaft	V			179	205					211		200			
Volkswirtschaft	V				149					107		126			

Abkürzungen:

TH	= Technische Hochschule
Uni	= Universität
U-GH-	= Universität - Gesamthochschule
DSH	= Deutsche Sporthochschule
A	= Auswahlverfahren
B	= Besonderes Auswahlverfahren
V	= Verteilungsverfahren

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Anlage 2

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster
Biologie	A						19		
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	A								

Abkürzungen:

TH	= Technische Hochschule
Uni	= Universität
U-GH	= Universität - Gesamthochschule
A	= Auswahlverfahren

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428)

Anlage 3

a)

Auswahlverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH	FH Hagen		FH Köln		FH Bielefeld u. Dokm. Köln
	AC	Jül	BI	Mi	BO	Gel		Hagen	Iserl.	Köln	Gumm.	
Studiengänge							Dortm.					
Lebensmitteltechnologie												

Auswahlverfahren	FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH.	U-GH. Paderborn			U-GH.		
	Lemgo	Detm.	Münst.	Steinf.	Krefeld	M. Glad		Paderb.	Höxter	Meesch.		Soest	Siegen
Studiengänge							Duisbg.						W'tal
Lebensmitteltechnologie		56											

b)

Verteilungsverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH	FH Hagen		FH Köln		FH Bielefeld u. Dokm. Köln
	AC	Jül	BI	Mi	BO	Gel		Hagen	Iserl.	Köln	Gumm.	
Studiengänge							Dortm.					
Sozialarbeit			61					52		88		
Sozialpädagogik			61					46		99		
Wirtschaft	46		153		71		74	86		108		

Verteilungsverfahren	FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH.	U-GH. Paderborn				U-GH.	U-GH.				
	Lemgo	Detm.	Münst.	Steinf.	Krefeld	M. Glad		Paderb.	Höxter	Mesch.	Soest						
Studiengänge							Duisbgr					Essen					
Sozialarbeit				47								32					
Sozialpädagogik				47								54					
Wirtschaft				68			72										

FH = Fachhochschule
 U-GH. = Universität - Gesamthochschule -

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428)

Anlage 4

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Studiengang	Hochschule	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Köln	Uni Münster
Chemie			85	74	
Germanistik					
Hauptfach				73	
Nebenfach				144	
Kunstgeschichte					
Hauptfach		22	21		31
Nebenfach		9	24		24
Psychologie					
Nebenfach (Abschluß Magister)					19
Politologie (Abschluß Magister/Promotion)					
Hauptfach			36		
Nebenfach			127		
Soziologie (Abschluß Magister/Promotion)					
Hauptfach			13		
Nebenfach			40		
Völkerkunde					
Hauptfach			22		
Nebenfach			29		
Volkskunde					
Hauptfach					4
Nebenfach					25

Abkürzung:

Uni = Universität

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Hochschule	
	Uni Bonn	Uni Köln
Chemie	17	4
Germanistik		28
Lebensmitteltechnologie		
Sozialwissenschaften	16	20
Spezielle Wirtschaftslehre		5
Wirtschaftswissenschaft		10

Abkürzung:

Uni = Universität

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin
für das Sommersemester 1988**

Vom 19. November 1987

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Sommersemester 1988 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	61
Universität Bonn:	157
Universität Düsseldorf:	188
Universität - Gesamthochschule - Essen:	114
Universität Köln:	202
Universität Münster:	168

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen und für die die Fortsetzung des Studiums gewährleistet wird, müssen bis zum 10. Februar 1988 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Universität Bochum einzureichen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung NW vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Hochschulen zugewiesen, soweit diese nach den Feststellungen gemäß § 5 Bewerber aufzunehmen haben. Für die Zuweisung findet § 8 Abs. 1 bis 3 Vergabeverordnung NW Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt die Universität - Gesamthochschule - Essen als an erster Stelle beantragt.

§ 4

(1) Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die vom Landesprüfungsamt für Medizin nicht zur Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen worden sind, sowie für Bewerber, die von der Ärztlichen Vorprüfung zurücktreten.

(2) Bewerber, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abschließen, können ihr Studium entweder an der zugewiesenen Hochschule oder an der Universität Bochum fortsetzen; dieses Wahlrecht kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerber, deren Ärztliche Vorprüfung gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

(3) Der Zuweisungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn die Ärztliche Vorprüfung des Bewerbers gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

§ 5

Die Zahl der bei der Verteilung gemäß § 3 von den einzelnen Hochschulen aufzunehmenden Bewerber wird auf der Grundlage der Zahl der vom Landesprüfungsamt für Medizin an den in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassenen Bewerber, der Zahl der dort voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer sowie dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten ermittelt. Die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Bei der Ermittlung der Zahl der voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungstermine zugrunde gelegt.

§ 6

Soweit nach Abschluß der Rückmeldung und des Verteilungsverfahrens noch Studienplätze nach § 1 Abs. 1 unbesetzt sind, werden diese zunächst an Bewerber vergeben, die dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 angehören und die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Studienplatzes erfüllen. § 47 Abs. 1 und 2 Vergabeverordnung NW gilt entsprechend. Soweit danach noch Studienplätze frei sind, findet § 51 Vergabeverordnung NW Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1987 S. 434.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359